Sicherheitsdatenblatt
Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname:	**ClayTec**	Version (Überarbeitung):	1.0
Bearbeitungsdatum: 01.01.2026	**Lehmstreichputz Reinweiß**		
Druckdatum: 01.01.2026		Seite 1 von 10	

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator
Handelsname/Bezeichnung:
ClayTec – Lehmstreichputz Reinweiß

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendung, von denen abgeraten wird
Verwendung des Stoffs/des Gemischs Innenanstrich für Decken und Wände

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Hersteller/Lieferant:	ClayTec GmbH & Co. KG
Straße:	Nettetaler Str. 113
Ort:	DE / 41751 / Viersen
Telefon:	+49 (0)2153 – 918 – 0
Telefax:	+49 (0)2153 – 918 – 18
Email:	service@claytec.com
Webseite:	www.claytec.de

Ansprechpartner für Informationen/Sachkundige Person: service@claytec.com

1.4 Notrufnummer
+49 2153 – 918 – 0 (Diese Nummer ist nur zu Geschäftszeiten besetzt.)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.
Ergänzende Gefahrenmerkmale:

EUH 210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische:
max. VOC im gebrauchsfertigen Produkt ≤ 1 g/L bei VOC-Grenzwert = 30 g/L gemäß Richtlinie 2004/42/EG, Anhang II, A (Kategorie a Typ Wb).

2.3 Sonstige Gefahren
Das Material kann Reste von Konservierungsmittel enthalten. Kann bei empfindlichen Personen Sensibilisierung bewirken.

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische
Beschreibung:
Lehm, Calciumcarbonat ($CaCO_3$), Alkalisilikate, Polymerzubereitungen und -verbindungen, Additive in wässriger Lösung

Produktidentifikatoren	Stoffname Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Gehalt
CAS-Nr.:1317-65-3 EG-Nr.:215-279-6 01-2119486795-18	**Calciumcarbonat ($CaCO_3$)** Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	
CAS-Nr.:14807-96-6 EG-Nr.:238-877-9 01-2120140278-58	**Talkum (Mg3H2(SiO3)4)** Der Stoff ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	
CAS-Nr.:1312-76-1 EG-Nr.:215-199-1	**Kaliumsilikat** Eye Irrit. 2 (H319), STOT SE 3 (H335), Skin Irrit. 2 (H315) (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Allgemeine Angaben:
Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Einatmen:
Für Frischluft sorgen.

Bei Hautkontakt:
Mit reichlich Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:
Nicht reiben. Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:
Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Kann Hautreizungen verursachen. Kann Augenreizungen verursachen. Kann bei empfindlichen Personen Sensibilisierung bewirken.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Symptomatische Behandlung.

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel:
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Das Produkt selbst brennt nicht. Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.
Gefährliche Verbrennungsprodukte:
Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, gesundheitsschädlich

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal
Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:
Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Personen in Sicherheit bringen.
Schutzausrüstung:
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Siehe unter Abschnitt 8.

6.1.2 Einsatzkräfte
Persönliche Schutzausrüstung:
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Für Rückhaltung:
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Handhabung größerer Mengen: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.
Für Reinigung:
Wasser mit Tensidzusatz

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Zu vermeidende Bedingungen: Frost, Hitze.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung:

Innenanstriche für Wände und Decken. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerttyp (Land)	**Stoffname**	**① Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ② Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert ③ Momentanwert ④ Überwachungs- bzw. Beobachtungsverfahren ⑤ Bemerkung**
DFG (DE) ab 01.07.2018	**Titandioxid (TiO_2)** CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5	**① 0,3 mg/m³ multipliziert mit der Materialdichte ② 2,4 mg/m³ multipliziert mit der Materialdichte ⑤ (alveolengängige Fraktion)**

8.1.2 Biologische Grenzwerte

Keine Daten verfügbar.

8.1.3 DNEL-/PNEC-Werte

Keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Den betroffenen Bereich belüften.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung



Augen-/Gesichtsschutz:
Empfehlung: für Ab- und Umfüllen Gestellbrille mit Seitenschutz (EN 166).

Hautschutz:
Empfehlung: Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen (EN ISO 374).
Empfohlenes Material: NBR (Nitrilkautschuk)
Materialstärke: ≥ 0,11 mm Durchbruchszeit:: ≥ 480 min
Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und gut durchlüftet aufbewahren.

Atemschutz:
Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden. Geeigneten Atemschutz verwenden. Kombinationsfiltergerät, Filtertyp A-P2

Sonstige Schutzmaßnahmen:
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig	Form:	flüssig
Farbe:	verschieden, je nach Einfärbung	Geruch:	süßlich
Entzündbarkeit:	Nein		

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	**Wert**	**bei**	**① Methode ② Bemerkung**
pH – Wert	11 – 11,4		
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar.		
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar.		
Siedebeginn und Siedebereich	≥ 100 °C		
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar.		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar		
Dampfdruck	23 hPa		
Dampfdichte	nicht anwendbar		
Dichte	1,3 – 1,5 g/mL	20 °C	
Schüttdichte	nicht anwendbar		
Wasserlöslichkeit	dispergierbar		② (unlöslich)
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar.		
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar.		

9.2 Sonstige Angaben
Keine Daten verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Das Produkt selbst brennt nicht.
10.2 Chemische Stabilität
Das Gemisch ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
Exotherme Reaktion mit: Oxidationsmittel, Starke Säure, Starke Lauge
10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Vor Hitze und Frost schützen.
10.5 Unverträgliche Materialien
Alkalien (Laugen) Säuren, Oxidationsmittel.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.
Im Brandfall können entstehen: Gase/Dämpfe, gesundheitsschädlich.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Titandioxid (TiO_2) CAS-Nr.: 13463-67-7 EG-Nr.: 236-675-5
LC50 Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): >6,8 mg/L 4 h (Ratte)

Akute orale Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute dermale Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Akute inhalative Toxizität
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Kann Hautreizungen verursachen.
Schwere Augenschädigung/-reizung:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Kann Augenreizungen verursachen.
Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei einmaliger Exposition:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) bei wiederholter Exposition:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Zusätzliche Angaben:
Partikel und Staub durch mechanische Bearbeitung: Kann Augenreizungen verursachen. Kann die Atemwege reizen. Ein Teil des entstehenden Staubes ist lungengängig und kann schädlich für die Lunge sein.
11.2 Angaben über sonstige Gefahren
Endokrinschädliche Eigenschaften:
Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber dem Menschen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität
Aquatische Toxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Verhalten in Kläranlagen:
Der unlösliche Anteil kann in geeigneten Kläranlagen mechanisch abgeschieden werden.
Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:
Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial
Akkumulation / Bewertung: Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4 Mobilität im Boden
Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB-Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften
Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
13.1.1 Entsorgung des Produkts / der Verpackung
Abfallschlüssel / Abfallbezeichnung gemäß EAK
Abfallschlüssel Produkt

08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02	Verpackung aus Kunststoff

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

Abfallbehandlungslösungen
Sachgerechte Entsorgung / Produkt:
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Material kann nach der Aushärtung zusammen mit dem Haus- oder Gewerbeabfällen entsorgt werden. Wässrige flüssige Abfälle: Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.
Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:
Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
Andere Entsorgungsempfehlungen:
Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend dem europäischen Abfallkatalog (EAK) durchzuführen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Abfälle zur Beseitigung sind einzustufen und zu kennzeichnen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.2 Ordnungsgemäße UN – Versandbezeichnung			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
14.3 Transportgefahrenklassen			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.4 Verpackungsgruppe			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.5 Umweltgefahren			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 <u>Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</u>
15.1.1 EU-Vorschriften
Zulassungen:
Enthält keinen im REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff.
Verwendungsbeschränkungen:
Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt.
Sonstige EU-Vorschriften:
Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
Das Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) ≥ 0,1 %.
Das Produkt erfüllt die Anforderungen der EU-Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung des VOC Gehaltes. VOC-Gehalt (EU): ≤ 0,00 %

15.1.2 Nationale Vorschriften

[DE] Nationale Vorschriften

Lagerklasse gemäß TRGS 510 (LGK)

LGK 12 – Nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 – schwach wassergefährdend

Bemerkung: Selbsteinstufung gemäß AwSV.

Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortbeweglichen Behältern

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV-Vorschriften)

BGV D25 Verarbeiten von Beschichtungsstoffen
DGUV Regel 112-190 (BGR 190): "Benutzung von Atemschutzgeräten"
DGUV Regel 112-192 (BGR 192): "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
DGUV Regel 112-195 (BGR 195): "Einsatz von Schutzhandschuhen"
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI), Merkblätter:
A 008 - Persönliche Schutzausrüstungen / A 008-1 - Chemikalienschutzhandschuhe
A 023 - Hand- und Hautschutz
M 050 - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
M 053 - Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
M 062 - Lagerung von Gefahrstoffen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Keine Daten Verfügbar.

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
ATE = acute toxicity estimate
AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung
AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen
CAS = Chemical Abstracts Service
CLP = Classification, Labelling and Packaging
DMEL = Derived Minimum Effect Level
DNEL = Derived No Effect Level
EC50 = Median effective concentration
ECB = European Chemicals Bureau
EEC = European Economic Community
EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS = European List of Notified Chemical Substances
GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA = International Air Transport Association
IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
IC50 = Inhibition concentration, 50%
IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID = International Uniform ChemicaL Information Database
LC50 = Lethal concentration, 50%
LD50 = Median lethal dose
LC0 = lethal concentration, 0%

Sicherheitsdatenblatt
Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

LOAEL = lowest-observed-adverse-effect level
LGK = Lagerklasse
MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
NOAEL = No Observed Adverse Effect Level
NOEC = No Observed Effect Concentration
PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance
PNEC = Predicted No-Effect Concentration
RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
STP = Sewage Treatment Plant
TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average
TLV®STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit
TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC = Volatile Organic Compounds
vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

European Chemicals Agency (ECHA): https://www.echa.europa.eu
ECHA, C&L Inventory: https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/cl-inventory-database
ECHA, Registered substances: https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/registered-substances
GESTIS, Information system on hazardous substances: https://www.gestis.dguv.de/search
GESTIS, International Limit Values: https://limitvalue.ifa.dguv.de
Hörath Gefährliche Stoffe und Gemische, 8. Auflage, Dr. Angela Schulz
Sicherheitsdatenblätter der Hersteller

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

16.5 Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise - Allgemein aus den Abschnitten 2 bis 15

Gefahrenhinweise	
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.

16.6 Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar.

16.7 Zusätzliche Hinweise

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.